

**Satzung der
Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an
der
Technischen
Universität Wien**

(Kurz: HTU bzw. HTU Wien)

**(Beschluss in der Sitzung der
Universitätsvertretung am 23.06.2009)**

Satzung der HTU Wien

Gemäß § 13 (2) des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, BGBl. 1 Nr. 1999/22, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 2005/1 hat die Universitätsvertretung der HTU Wien folgende Satzung beschlossen:

§ 0 Geschlechtsneutrale Formulierung

(1) Die verwendeten personen- und organbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Organe der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien

(1) Die Organe der Hochschülerinnenschaft an der Technischen Universität Wien sind:

1. die Universitätsvertretung (UV)

2. die Organe gem. §12 Abs. 2 HSG 1998:

a) an der Fakultät für Architektur und Raumplanung

b) an der Fakultät für Bauingenieurwesen

c) an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

d) an der Fakultät für Informatik

e) an der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften

f) an der Fakultät für Mathematik und Geoinformation

g) an der Fakultät für Physik

h) an der Fakultät für Technische Chemie

3. die Studienvertretungen (StV):

a) Architektur

b) Raumplanung und Raumordnung

c) Bauingenieurwesen

d) Elektrotechnik

e) Informatik

f) Lehramt

g) Wirtschaftsinformatik

h) Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

i) Verfahrenstechnik

j) Technische Mathematik

k) Vermessung und Geoinformation

- l) Technische Physik
- m) Technische Chemie
- n) Doktorat

4. die Wahlkommission

- (2) Dem Organ gem. Z2 a) gehören die Organe gem. Z3 a) und b),
dem Organ gem. Z2 b) gehört das Organ gem. Z3 c),
dem Organ gem. Z2 c) gehört das Organ gem. Z3 d),
dem Organ gem. Z2 d) gehören die Organe gem. Z3 e), f) und g),
dem Organ gem. Z2 e) gehören die Organe gem. Z3 h) und i),
dem Organ gem. Z2 f) gehören die Organe gem. Z3 f), j) und k),
dem Organ gem. Z2 g) gehören die Organe gem. Z3 f) und l) und
dem Organ gem. Z2 h) gehören die Organe gem. Z3 f), i) und m) an.
- (3) Dem Organ gem. Z3. a) gehören die Studierenden der TU Wien des Studiums mit der
Kennzahl 600,
dem Organ gem. Z3. b) gehören die Studierenden der TU Wien des Studiums mit der
Kennzahl 630,
dem Organ gem. Z3. c) gehören die Studierenden der TU Wien des Studiums mit der
Kennzahl 610,
dem Organ gem. Z3. d) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 710, 711, 712, 713, 714, 715, 751, 752, 753, 754, 033 235, 066 435, 066
436, 066 437, 066 438 und 066 439,
dem Organ gem. Z3. e) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 880, 881, 033 531, 033 532, 033 533, 033 534, 033 535, 066 931, 066 932,
066 933, 066 934, 066 935, 066 936, 066 937, 066 938, 066 939 und 066 011,
dem Organ gem. Z3. f) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 190, 191, 192, 406, 407, 412, 423, 884, 033 522 und 066 922,
dem Organ gem. Z3. g) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 175, 033 526 und 066 926,
dem Organ gem. Z3. h) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 700 und 740,
dem Organ gem. Z3. i) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 730, 734, 735 und 066 434,
dem Organ gem. Z3. j) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 860, 864, 866, 867, 869, 873, 033 215 und 066 415,
dem Organ gem. Z3. k) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 660, 664 und 665,
dem Organ gem. Z3. l) gehören die Studierenden der TU Wien des Studiums mit der
Kennzahl 810 und 066 453,
dem Organ gem. Z3. m) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den
Kennzahlen 800, 806, 807, 808, 809 und 819,

dem Organ gem. Z3. n) gehören die Studierenden der TU Wien der Studien mit den Kennzahlen 084, 086 und 091 an.

(4) Eventuell entstehende Bakkalaureats- und Magisterstudienrichtungen, die durch Umwandlung eines bereits bestehenden Diplomstudiums entstehen werden der Studienvertretung bzw. Fakultätsvertretung zugeordnet, die für das bis dahin existierende Diplomstudium zuständig war.

(5) Führt eine Studienkommission eine neue Studienrichtung ein, so ist diese derjenigen Studienvertretung zuzurechnen, die die Studienkommission beschickt. Wird eine Studienkommission nicht von einer Studienvertretung beschickt, so ist ein UV-Beschluss über die Zuordnung notwendig.

§ 2 Organe gemäß §12 Abs. 2 HSG 1998

(1) Die Organe gemäß Satzung §1 Abs. 1 Z2 heißen Fakultätsvertretungen (FakVer).

(2) Die Fakultätsvertretungen werden durch die ihnen laut §1 Abs.2 zugeordneten Studienvertretungen beschickt. Bei der Zuordnung der Mandate für die Fakultätsvertretung steht jeder laut §1 Abs. 2 vertretene Studienvertretung zunächst ein Fixmandat zu. Die Verteilung der restlichen Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt vorzugehen:

1. Die Wahlberechtigten aller der Fakultätsvertretung zugeordneten Studienvertretungen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organs zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

2. Auf jede Studienvertretung entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der für die Studienvertretung Wahlberechtigten enthalten ist.

3. Haben nach dieser Berechnung mehrere Studienvertretungen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet das Los über die Verteilung dieses Mandates.

(3) Bei den Lehramtsstudien ist für das Verfahren nach d'Hondt nicht die Zahl der Wahlberechtigten, sondern nur die Zahl der Studierenden der jeweils der Fakultät zugehörigen Unterrichtsfächern zu verwenden.

(4) Der Studienvertretung Doktorat steht in jeder Fakultätsvertretung eine beratende Stimme zu.

(5) Scheidet eine Mandatarin der Fakultätsvertretung aus, so hat die Studienvertretung, die die ausgeschiedene Mandatarin entsendet hat, das Recht, eine Kandidatin nachzunominieren.

(6) Mandatarinnen können sich durch eine beliebige Studentin der gleichen Fakultät per Stimmübertragung vertreten lassen.

§ 3 Entsendung in Organe der TU Wien laut §25 Abs. 8 Z1-Z3 UG 2002

(1) Die Nominierungen werden von den zuständigen Studienvertretungen vorgenommen und sind von der Vorsitzenden der UV zu unterzeichnen.

(2) Liegt der Zuständigkeitsbereich bei mehreren Studienvertretungen, die einer Fakultätsvertretung angehören, so wird die Nominierung von der Fakultätsvertretung vorgenommen und ist von der Vorsitzenden der UV zu unterzeichnen.

(3) Liegt der Zuständigkeitsbereich bei mehreren Studienvertretungen, die nicht einer Fakultätsvertretung angehören, so hat die Vorsitzende der UV auf Vorschlag der betroffenen Studienvertretungen zu nominieren.

§ 4 Entsendungen in den Fakultätsrat

(1) Die Nominierungen werden von den zuständigen Fakultätsvertretungen vorgenommen und sind von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Bei der Zuordnung der Mandate in die Fakultätsräte steht jeder laut §1 Abs. 2 vertretenen Studienvertretung ein Fixmandat zu.

§ 5 Budget der Studien- und Fakultätsvertretungen

(1) Mindestens 40 vH der aus den Studierendenbeiträgen stammenden Gelder der Universitätsvertretung müssen an die Studien- und Fakultätsvertretungen (untere Ebenen) verteilt werden. Die gesamte Summe an den unteren Ebenen wird mit a bezeichnet.

(2) b (Sachaufwand (SA) StV + SA FakVer) := a - Aufwandsentschädigung (AE) StV - AE FakVer.

(3) b wird auf die einzelnen Studienvertretungen aufgeteilt, wobei davon zumindest 75% zu gleichen Teilen auf die Studienvertretungen zu verteilen sind (=Grundsockel). Der Restbetrag wird nach Anzahl der Hörerinnen an die Studienvertretungen verteilt, wobei der Studienvertretung Doktorat nur der Grundsockel zusteht.

(4) c (Prozentanzahl der Gelder, die die StV an die FakVer abgeben muss) := $(a \cdot 0,25 - AE \text{ FakVer}) / (b / 100)$

(5) Jede Studienvertretung hat c vH der ihnen zustehenden Beträge für die Fakultätsvertretungen, denen sie laut §1 Abs. 2 zugehören, zu widmen. Ist eine Studienvertretung mehreren Fakultätsvertretungen zugeordnet, so sind die Gelder zu gleichen Teilen diesen Fakultätsvertretungen zu widmen.

(6) Fakultätsvertretungen dürfen Beträge an die ihnen zugeordneten Studienvertretungen übertragen, wobei darauf zu achten ist, dass die Beträge proportional zu den erhaltenen Beträgen an den einzelnen Studienvertretungen zurückverteilt werden.

(7) Studienvertretungen können zur Erledigung gewisser Aufgaben in Absprache mit der Fakultätsvertretung dieser auch Gelder übertragen.

§ 6 Die Universitätsvertretung

(1) Stimmberechtigte Mandatarinnen im Gremium der UV sind die gewählten Mandatarinnen oder vertretungsberechtigte Personen laut §6 (2) dieser Satzung.

(2) Gewählte Mandatarinnen der Universitätsvertretungen können sich bei Sitzungen nur durch eine nominierte Ersatzmandatarin (41 Abs. 1, HSG 1998) vertreten lassen. Ist auch die Ersatzmandatarin verhindert, oder wurde keine Ersatzmandatarin bekannt gegeben, so kann sich die Mandatarin durch eine andere Ersatzmandatarin (47 Abs. 3, HSG 1998), die die Vertretungsbefugnis durch eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.

(3) Antragsberechtigt im Gremium der UV ohne Stimmrecht sind darüber hinaus die Vorsitzenden der Studien- und Fakultätsvertretungen, sowie die Referentinnen mit Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates.

§ 7 Sitzungen der Universitätsvertretung

(1) Die Universitätsvertretung ist von der Vorsitzenden mindestens zweimal in jedem Semester zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Vorsitzende hat innerhalb von fünf Vorlesungstagen eine außerordentliche Sitzung der Universitätsvertretung einzuberufen, sofern dies von 20 Prozent der Mandatarinnen der Universitätsvertretung schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangt wird. Die Sitzung ist innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Einlangen des Antrages bei der Vorsitzenden anzuberaumen. Unterlässt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragstellerinnen berechtigt, innerhalb von 5 Vorlesungstagen nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der Universitätsvertretung einzuberufen. Die Bestimmungen des Abs. 4 werden hiervon nicht berührt. Die von den antragstellenden Mandatarinnen vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte müssen in der ausgeschickten Tagesordnung enthalten sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind diese Tagesordnungspunkte trotzdem in der Sitzung zu behandeln.

(3) Die Einladungen zu sämtlichen Sitzungen der Universitätsvertretung sind mindestens 5 Vorlesungstage vor der betreffenden Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Post zu geben oder nachweislich persönlich zu übergeben. Auf die Rekommandierung kann mit schriftlichem Einverständnis der Mandatarin der Universitätsvertretung verzichtet werden. Nach Möglichkeit sind die Mandatarinnen zusätzlich auf elektronischem Wege zur Sitzung einzuladen.

(4) An vorlesungsfreien Tagen an der TU Wien dürfen keine ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung abgehalten werden. In dringenden Angelegenheiten dürfen Sitzungen an vorlesungsfreien Tagen an der TU Wien stattfinden, falls die Zustellungsbevollmächtigten der in der Universitätsvertretung vertretenen Fraktionen nachweislich davon verständigt wurden (schriftlich zugestellt nach Zustellgesetz) und diese nicht innerhalb von 7 Tagen die Durchführung dieser Sitzung nachweislich beeinsprucht haben (Datum des Poststempels sowie Zustellgesetz).

(5) Sitzungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 8 Erstellung der Tagesordnung

(1) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Universitätsvertretungssitzung hat die nachstehenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen der Universitätsvertretung
 4. Berichte der Vorsitzenden
 5. Allfälliges
- (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte einer Mandatarin sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie nachweislich bis zwei Vorlesungstage vor der Sitzung schriftlich bei einer der Vorsitzenden deponiert wurden (Eingangsstempel und Übernahmebestätigung). Über später eingelangte Vorschläge ist am Beginn der Sitzung abzustimmen.

§ 9 Ablauf der Sitzung

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Anwesenheit, sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 12 (2). Die Sitzung ist dann ordnungsgemäß eingeladen, wenn allen gemäß § 7 (3) zu Ladenden die Einladung nachweislich zugestellt wurde (Zustellgesetz).
- (2) Die sitzungsleitende Vorsitzende hat die Tagesordnungspunkte in der Reihung der Tagesordnung zu behandeln. Auf Antrag können die restlichen Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung umgereiht werden. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich, die Anwesenden zu Wort gemeldet haben. Gegenstand der Debatte ist nur das Thema des betreffenden Tagesordnungspunktes.
- (3) Ist die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen, die Beschlussfähigkeit gegeben und sind alle Vorsitzenden zeitweilig verhindert, so ist nach einer Wartefrist von 15 Minuten die an Semestern älteste, für ein ordentliches Studium an der TU Wien gültig zur Fortsetzung des Studiums gemeldete stimmberechtigte Mandatarin, bei gleicher Semesteranzahl die an Lebensjahren ältere Mandatarin mit der Leitung der Sitzung bis zum Eintreffen der Vorsitzenden betraut.

§ 10 Anträge

- (1) Bei Anträgen wird unterschieden:
1. Hauptanträge
 2. Zusatzanträge
 3. Gegenanträge
- (2) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag. Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt; Gegenantrag ist ein vom Hauptantrag wesentlich verschiedener, mit ihm nicht zu vereinbarenden Antrag.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:
1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.
 2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- und Gegenanträge kommt der allgemeinere vor dem engeren, der schärfere vor dem mildereren zur Abstimmung.

3. Die Reihung der Anträge wird von der Vorsitzenden vorgenommen, die im Zweifelsfalle auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet.
4. Bei Wahlen ist über jeden Antrag getrennt und geheim abzustimmen.

§ 11 Ablauf der Debatte

- (1) Die Antragstellerin (Berichterstatterin) erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Rednerinnen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.
- (2) Wortmeldungen "zur Satzung" genießen Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbrechen selbst eine Wortmeldung zur Behandlung eines Antrages "zur Satzung". Sie dienen ausschließlich zum Hinweis auf einen satzungswidrigen Ablauf der Sitzung. Wer "zur Antragstellung zur Satzung" das Wort verlangt erhält es, wenn die jeweilige Rednerin ausgesprochen hat.
- (3) Die Debatte über einen Antrag oder einen Tagesordnungspunkt wird unterbrochen, wenn eine Person den Antrag stellt auf
 1. Zuweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss
 2. Vertagung
 3. Schluss der Rednerinnenliste
 4. Schluss der Debatte

Zu all diesen Anträgen erhält nur die Kontrarednerin sowie die Antragstellerin das Wort, sodann gelangen sie sofort zur Abstimmung. Kontrarednerin ist jene Person, die sich als erste nach der Antragstellung zur Satzung zu Wort meldet.

Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist ohne Verzug über den Antrag bzw. über die zu dem Tagesordnungspunkt bereits gestellten Anträge abzustimmen.

Wird der Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste angenommen, so ist keine weitere Mandatarin mehr in die Rednerinnenliste aufzunehmen und nach Abarbeitung derselben ohne Verzug über den Antrag bzw. über die zu dem Tagesordnungspunkt bereits gestellten Anträge abzustimmen.

Wird der Antrag auf Vertagung einer Angelegenheit oder Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort.

- (4) Unterbrechungen der Sitzung können von der Vorsitzenden jederzeit vorgenommen werden. Sie muss dies tun, sofern zwei Mandatarinnen darauf bestehen. Eine Unterbrechung auf mehr als 30 Minuten ist nur mit Mehrheitsbeschluss möglich. Nach einer Gesamtzeit der Unterbrechungen ohne Mehrheitsbeschluss von mehr als 60 Minuten, ist jede weitere Unterbrechung nur mit Mehrheitsbeschluss möglich.
- (5) (Redezeitregelung) Nach einer Dauer von 60 Minuten eines Tagesordnungspunktes ist die Vorsitzende berechtigt, für diesen Tagesordnungspunkt die Dauer der folgenden Wortmeldungen auf 5 Minuten pro Wortmeldung einzuschränken.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen senken das Quorum. Eine Abstimmung ist jedoch ungültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mandatarinnen ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen abgeben.
- (2) Zur Annahme eines Antrages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mandatarinnen und, sofern im HSG 1998 nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "ja" lauten. Anträge auf Abwahl einer Referentin erfordern jedoch die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde. Stimmzettel, aus denen die Entscheidung der Mandatarin nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültige Stimmen.
- (5) Auf Verlangen von zwei Mandatarinnen ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatarinnen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Jene Mandatarinnen, die beim Aufruf ihres Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Bei jeder schriftlichen Abstimmung hat die Vorsitzende den Abstimmungsvorgang vorher zu erläutern.
- (6) Die Vorsitzende hat eine namentliche Abstimmung anzuordnen, sofern ihr das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Sie muss dies tun, wenn es von wenigstens 2 Mandatarinnen verlangt wird.
- (7) Das Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

§ 13 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Sitzung ist durch ein Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. Datum, Beginn, Ende und Ort der Sitzung
 2. Die Namen sämtlicher Anwesenden gemäß § 6 sowie die Auskunftspersonen
 3. Die genehmigte Tagesordnung
 4. Die zu jedem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge (diese sind der Sitzungsleitung schriftlich vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen) und die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Fassung sowie den Namen der Antragstellerin
 5. Das Abstimmungsergebnis über jeden Antrag
 6. Wortmeldungen, sofern dies von der Rednerin verlangt wird (insbesondere Protokollierungen nach erfolgten Abstimmungen; diese sind der Sitzungsleitung schriftlich zur Verfügung zu stellen)
- (2) Das Protokoll ist umgehend zu erstellen und zur Einsichtnahme aufzulegen. Es ist den Mandatarinnen der Universitätsvertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. Werden gegen die Protokollierungen durch Personen nach § 6 Einwände erhoben, so sind diese dem Protokoll beizufügen. Nachträgliche Veränderungen des Protokolls dürfen nicht vorgenommen werden. Weiters ist das Protokoll zu veröffentlichen.

Nicht betroffen sind Punkte, die der Verschwiegenheitspflicht der Mandatarinnen unterliegen oder deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte.

(3) Zusätzlich zu dem oben angeführten Protokoll ist eine Tonbandaufzeichnung der Sitzung vorzunehmen. Die Tonbänder sind durch zwei Jahre hindurch aufzubewahren und können von jeder Mandatarin im Beisein der Vorsitzenden oder einer von ihr Beauftragten abgehört werden.

§ 14 Die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen

(1) Die Vorsitzende der Universitätsvertretung vertritt die Hochschülerinnenschaft nach außen. Ihr obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Universitätsvertretung und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Alle Organe der Hochschülerinnenschaft sind an die im Rahmen der Beschlüsse der Universitätsvertretung erfolgenden Weisungen der Vorsitzenden gebunden.

(2) Sofern andere Organe der Hochschülerinnenschaft ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, hat die Vorsitzende der Universitätsvertretung für die Wahrnehmung der Agenden dieser Organe durch die Universitätsvertretung zu sorgen.

(3) Die Vorsitzende der Hochschülerinnenschaft ist für die Hochschülerinnenschaft verhandlungs- und zeichnungsberechtigt.

(4) Der Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit aller Organe der Hochschülerinnenschaft. Insbesondere obliegen ihr - im Einverständnis mit der Universitätsvertretung - die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der Hochschülerinnenschaft.

(5) Die Einstellung von Angestellten, die Zuteilung dieser Angestellten sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zu den Referaten erfolgt durch die Vorsitzende. Die Vorsitzende ist befugt, Referentinnen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, bis zur nächsten Universitätsvertretungssitzung, aber längstens bis zu 40 Vorlesungstagen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit der Universitätsvertretung zur Entscheidung vorzulegen. Für den Zeitraum der Suspendierung sind der Referentin sämtliche Befugnisse und Agenden, die das Referat betreffen, entzogen.

(6) Bis zur Wahl einer Referentin für die laut § 15 Abs. 1 Z1 bis Z11 dieser Satzung eingerichteten Referate in einer Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien ist die Vorsitzende berechtigt, die Leitung des Referates selbst zu übernehmen oder entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung des Referates zu betrauen.

(7) Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tage ihres Rücktrittes oder ihrer Abwahl.

§ 15 Referate

(1) Zur Wahrnehmung der politischen, kulturellen und sozialen Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltungsangelegenheiten der Hochschülerinnenschaft bestehen folgende Referate:

1. Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten (Wirtschaftsreferat)
2. Referat für Bildung und Politik
3. Referat für Sozialpolitik (Sozialreferat)

Das Sozialreferat dient einerseits der Beratung der Studentinnen über vorhandene Sozialeinrichtungen, andererseits wirkt es an der politischen Arbeit der Universitätsvertretung in Bereichen wie "Soziales" und "berufstätige Studierende" mit.

4. Referat für die Förderung der Studentinnen mit fremder oder ohne Staatsangehörigkeit (Referat für ausländische Studentinnen)
5. Frauenreferat
6. Referat für LesBiSchwule- und Transgenderangelegenheiten
7. Referat für Information und Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferat)
8. Organisationsreferat

Das Organisationsreferat ist unter anderem für folgende Agenden zuständig: Internationales, Sport, Kommunikation, Diplomarbeiten, Praktika

9. Referat für angepasste Technologie
10. Referat für kulturelle Angelegenheiten (Kulturreferat)
11. Fotoreferat

§ 16 Stellung der Referentinnen

- (1) Die Referentinnen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sie von der Vorsitzenden erhalten haben, und die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.
- (2) Die Referentinnen haben der Vorsitzenden mindestens einmal monatlich Bericht zu erstatten. Zumindest am Ende jedes Semesters hat jede Referentin der Universitätsvertretung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Zu Beginn jedes Wintersemesters oder beim Amtsantritt hat sie einen Arbeitsplan für das Studienjahr zu erbringen.
- (3) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Enthebung.
- (4) Die Vorsitzende der Universitätsvertretung kann Referentinnen im Rahmen ihres Fachgebietes bevollmächtigen, die Hochschülerinnenschaft nach außen zu vertreten. Treten Referentinnen im Namen der Hochschülerinnenschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der Vorsitzenden hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 17 Studierendenversammlung

- (1) Es können Studierendenversammlungen für folgende Gruppen von Studentinnen einberufen werden:
 1. für alle Studierende, die ein Studium an der Technischen Universität Wien absolvieren oder die Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität mitbelegen

2. für alle Studierende, die für ein bestimmtes Organ der HTU aktiv wahlberechtigt sind
 3. für alle Studierende einer bestimmten Studienvertretung
 4. für alle Studierende einer bestimmten Studienvertretung, die in einem bestimmten Semester zur Fortsetzung ihres Studiums gemeldet sind (vormals inskribiert) sind; bei diesen Studierendenversammlungen sind auch die Studierende stimmberechtigt, die im nächst höheren Semester für die Fortsetzung ihres Studiums gemeldet sind
 5. für alle Studierenden, die eine bestimmte Lehrveranstaltung besuchen
- (2) Den Vorsitzenden aller Organe der HTU mit Ausnahme der Universitätsvertretung und der Wahlkommission wird empfohlen zumindest einmal im Semester eine Studierendenversammlung gemäß Abs. 1 Z2 einzuberufen.
 - (3) Eine Studierendenversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 5 vH der für das jeweilige Organ Wahlberechtigten schriftlich verlangen.
 - (4) Studierendenversammlungen sind durch Anschlag in den betreffenden Fachschaftsräumen, in den dem betreffenden Organ zur Verfügung stehenden Schaukästen, sowie bei geeigneten Hörsälen und durch Flugblätter unter Angabe von Zeit, Ort und einem Vorschlag zur Tagesordnung anzukündigen.
 - (5) Die Studierendenversammlung hat frühestens fünf Vorlesungstage, spätestens aber 15 Vorlesungstage nach Einlangen des Ansuchens bei der Vorsitzenden stattzufinden. Vorlesungsfreie Tage an der TU Wien bleiben bei der Anwendung dieser Fristen außer Betracht.
 - (6) Unterlässt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer Studierendenversammlung, so sind die Antragstellerinnen berechtigt, innerhalb von 15 Vorlesungstagen selbst eine Studierendenversammlung einzuberufen. Die Vorsitzende der Universitätsvertretung ist verpflichtet, die für die Einberufung notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Mittel, die zur Verfügungsstellung der entsprechenden Mittel notwendig sind, können vom zugewiesenen Budget (Sachaufwand) des betroffenen Organs abgezogen werden.
 - (7) Die Tagesordnung der Studierendenversammlung wird von der Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. von den Antragstellerinnen vorgeschlagen. Zu Beginn einer Studierendenversammlung vorgeschlagene zusätzliche Tagesordnungspunkte werden behandelt, wenn ein entsprechender Antrag in der Studierendenversammlung die einfache Mehrheit findet.
 - (8) Die Mandatarinnen des jeweiligen Organs der Hochschülerinnenschaft haben bei der Studierendenversammlung anwesend zu sein und haben sich allfälligen Fragen zu stellen.
 - (9) Die Studierendenversammlung ist von der Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu leiten; sie hat für eine möglichst erschöpfende Behandlung der in der Tagesordnung aufscheinenden Fragen Sorge zu tragen.
 - (10) Bei Abstimmungen sind die Bestimmungen des §8 sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten, die in die Kompetenz des betreffenden Organs fallen, gefasst werden.
 - (11) Beschlüsse der Studierenden gemäß §17 Abs. 1 Z1 bis Z5 haben für das zuständige Organ empfehlenden Charakter und müssen laut § 19 Abs. 4 HSG 1998 in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs behandelt werden.

§ 18 Prüfungsrechte der Mandatarinnen

- (1) Die Mandatarinnen sind berechtigt, von den Vorsitzenden und Referentinnen jederzeit Auskünfte über die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die Vorsitzende oder die Referentinnen die Auskunft binnen zwei Wochen auf schriftlichem Wege zu erteilen.
- (3) Mandatarinnen sind nicht berechtigt, Auskünfte von Angestellten oder sonstigen Mitarbeiterinnen zu verlangen. Einsicht in schriftliche Unterlagen der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerinnenschaft ist ihnen nur in Anwesenheit der Vorsitzenden oder einer von ihr Beauftragten oder auf Beschluss der Universitätsvertretung zu gewähren. Das Kontrollrecht der Mandatarinnen ist persönlich auszuüben.
- (4) Gegen Ersatz der Kosten sind den Mandatarinnen alle Unterlagen unter Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit in Kopie auszufolgen. Die Kenntnisnahme dieser Amtsverschwiegenheit ist schriftlich festzuhalten.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussgegenstände und zur Erledigung ihrer Angelegenheiten kann die Universitätsvertretung Ausschüsse bilden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse außer dem Koordinationsausschuss ist per Beschluss in der Universitätsvertretung festzulegen.
- (3) Die Nominierung in alle Ausschüsse außer dem Koordinationsausschuss erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren. Als Basis ist die Anzahl der Mandate der betreffenden Fraktion im Organ heranzuziehen.
- (4) Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien richtet nachstehende Ausschüsse ein:

1. Finanzausschuss:

Dem Finanzausschuss hat die Vorsitzende der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien oder eine ihrer Stellvertreterinnen als Mitglied und die Wirtschaftsreferentin mit beratender Stimme anzugehören.

2. Ausschuss für die Koordination der Tätigkeit der Organe der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien (Koordinationsausschuss):

Dem Koordinationsausschuss obliegt die Beratung der Universitätsvertretung und der Vorsitzenden hinsichtlich der Koordination der Tätigkeit aller Organe der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien. Er erstellt jährlich das Arbeitsprogramm der HTU. Der Koordinationsausschuss ist bei der Budgeterstellung mit einem eigenen Budget in der Höhe von mindestens 1 Prozent der jährlich zu verteilenden Mittel der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien zu berücksichtigen. Beschlüsse über diesen Budgetteil sind mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder möglich (es zählen auch die abwesenden Mitglieder). Dem Koordinationsausschuss gehören als Mitglieder die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, sowie je eine Delegierte der Fakultätsvertretungen und Studienvertretungen an.

- (5) Die konstituierende Sitzung von Ausschüssen ist von der Vorsitzenden der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien einzuberufen. Unterlässt die Vorsitzende dies, so ist das an Semestern älteste, für ein ordentliches Studium an der TU Wien gültig zur Fortsetzung

des Studiums gemeldete Ausschussmitglied, bei gleichem Semesteranzahl das an Lebensjahren ältere Ausschussmitglied zur Einberufung einer konstituierenden Sitzung berechtigt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, wobei die Vorsitzende des Koordinationsausschusses nicht die Vorsitzende der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien oder eine ihrer Stellvertreterinnen sein kann. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß für Ausschüsse.

(6) Die Ausschüsse sind von ihrer Vorsitzenden mindestens drei Vorlesungstage vor dem jeweiligen Termin zu einer Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung ist von der Vorsitzenden des Ausschusses derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.

(7) Ausschüsse können jedoch ohne Beachtung der Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung geben.

(8) Die § 9 bis 12 und § 13 Abs. 1 gelten sinngemäß. Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die Vorsitzenden der Universitätsvertretung der HTU Wien zu versenden.

§ 20 Tätigkeitsberichte

(1) Die Studienvertretungen und Fakultätsvertretungen haben die Tätigkeitsberichte laut § 19a HSG 1998 innerhalb von drei Monaten nach Abschluss jedes Budgetjahres der Vorsitzenden zu übermitteln.

(2) Die Tätigkeitsberichte der Studienvertretungen, Fakultätsvertretungen und der Universitätsvertretung sind im Sekretariat der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien zur allgemeinen Einsicht für die Dauer von 2 Wochen aufzulegen.

§ 21 Geltungsbereich und Sonderbestimmungen für Studien- und Fakultätsvertretungen

(1) Diese Satzung gilt für sämtliche Organe der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien.

(2) Für die Studien- sowie die Fakultätsvertretungen sind jedoch nur die §§ 6 bis 13 sowie 19 sinngemäß anzuwenden, ausgenommen davon ist jedoch § 13 Abs. 3.

§ 22 Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der Universitätsvertretung vorgenommen werden, für die dies als ein eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung zumindest eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben wurde.

(2) Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Universitätsvertretung in Kraft.